

# **KÜBELESMARKT**

**BAD CANNSTATT e.V.**



## **Beitragsordnung**

vom 07.05.2024



Die Mitgliederversammlung des Kübelesmarktes Bad Cannstatt e.V. hat gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung (in der Fassung vom 16.05.2017) folgende Beitragsordnung beschlossen.

### **§ 1 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre in der Satzung geregelten Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### **§ 2 Regelungen**

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
2. In Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, werden die dem Verein daraus entstehenden Kosten dem betroffenen Mitglied berechnet.
4. Die Vereinsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr).
5. Alle Beiträge sind auf das Hauptkonto des Vereins (Volksbank Stuttgart eG, IBAN DE91 6009
6. 0100 0502 5020 02, VOBADESS) zu entrichten. Sie werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach der Satzung bzw. dieser Beitragsordnung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheidet.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen dieser Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

---

## Anlage A – Definition des Mitgliedsstatus und Beitragshöhe

Definition	Beitragshöhe in EURO
<p>1. Einzelmitglied: Einzelmitglied (Normaltyp des Vereinsmitglieds) ist grundsätzlich jede natürliche Person. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- natürliche Personen, die im Geschäftsjahr das 25. Lebensjahr vollendet haben</li><li>- natürliche Personen in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Partnerschaft ohne Kinder, in der beiden Partner Mitglieder des Vereins sind</li></ul>	57,00
<p>2. Mitglied mit ermäßigtem Beitrag: Mitglieder mit bestimmten Voraussetzungen erhalten eine Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Rentner und/oder Pensionäre, die im Geschäftsjahr das 65. Lebensjahr vollenden werden</li><li>- Rentner und/oder Pensionäre, die im Geschäftsjahr das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen entsprechenden auf ihren Namen ausgestellten Rentenausweis und/oder entsprechende Unterlagen vorlegen, aus denen eine frühere Berentung hervorgeht</li><li>- Behinderte mit einer Behinderung ab 100% unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Behindertenausweis)</li><li>- Sozialhilfenempfänger unter Vorlagen eines entsprechenden Nachweises (z.B. Bescheinigung der ARGEII)</li></ul>	30,00
<p>3. Familienmitglied: Familien begründen eine besonders geförderte Mitgliedschaft und erhalten zur Unterstützung der Familie einen ermäßigten Beitrag. Unter den Familienbeitrag fallen daher</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehepaare oder <u>eingetragenen</u> Partnerschaften mit Kind(ern), die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li><li>- Eheähnliche Lebensgemeinschaften (zwei natürliche Personen in einem gemeinsamen Haushalt) mit Kind(ern), die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li><li>- Alleinerziehende(r) mit min. zwei Kindern, die im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li></ul>	max. 90,00

4. Weiteres Familienmitglied  
Dazu gehören:
- Der Ehepartner oder eingetragene Partner eines Einzelmitglieds
  - Ein Kind im Sinne der Ziffer 3, das im Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht unter die Position Familienmitglied fällt und dessen Erziehungsberechtigter Einzelmitglied nach Ziffer 1 ist.  
(z.B. ein Kind eines alleinerziehenden Mitglieds)
- je 30,00
5. Fördermitglied:  
Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.  
Dazu gehören:
- Unternehmen jeglicher Art (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften)
  - Vereine und Stiftungen
  - Genossenschaften
  - Sonstige Institutionen
- 100,00
6. Ehrenmitglied:  
Ehrenmitglieder im Sinne der Ehrenordnung sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- 0,00
7. Bearbeitungsgebühr  
Bei Nichtvorliegen einer Einzugsermächtigung wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr berechnet
- 5,00
-

## Anlage B – Definition Mahnkosten-/-gebühren

Definition	Gebührenhöhe in EURO
1. Für eine verschuldete Rücklastschrift werden sämtliche dem Verein entstandenen Bankkosten höchstens jedoch EUR 15,00 in Rechnung gestellt.	max. 15,00
2. Durch die Rücklastschrift wird das Mitglied auf Rechnungszahler umgestellt. Er erhält im Jahr der Rücklastschrift nachträglich eine Rechnung zzgl. Bankkosten und Erstellungskosten für die Rechnungsstellung lt. Ziffer 7 der Anlage A	5,00
3. Mahngebühren entstehen sofern die Zahlung nicht binnen 30 Tage nach Rechnungsstellung erfolgt. Für die erste Mahnung entsteht eine Gebühr.	5,00
4. Für die 2. Mahnung wird eine Gebühr erhoben.	10,00
5. Nach erfolgloser zweiter Mahnung behält sich der Verein die Beantragung eines Mahnbescheides oder die Eintreibung durch einen Anwalt vor. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.	

---